

Verlängerung Corona-Überbrückungshilfe

Der erste Programmteil hat die Fördermonate Juni bis August 2020 mit Antragstellung spätestens 09.10.2020 erfasst. Der nunmehr verabschiedete 2. Programmteil wird die Fördermonate September bis Dezember 2020 umfassen; voraussichtlich erstmals mögliche Antragsstellung ab Oktober.

Änderungen bzw. Eckpunkte des zweiten Paketes sind:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020
- Alternativ Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August jeweils gegenüber Vorjahreszeitraum
- Fördersätze in % der Fixkosten
 - 90 % bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - 60 % bei Umsatzeinbruch 50 % bis 70 %
 - 40 % bei Umsatzeinbruch mehr als 30 %
- Personalkostenpauschale 20 % (vormals 10 %)
- Maximal 200.000,- € Förderung für diese vier Monate

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

In der Praxis werden diese Vergünstigungen oft vergessen. Wenn Sie steueroptimiert Ihren Mitarbeitern etwas zuwenden wollen, bieten sich an Handy nebst Vertrag / E-Fahrrad / E-Pkw Aktuell ist diesbezüglich auch eine Gehaltsumwandlung denkbar. Wir bitten allerdings zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Vorschriften verschärft, so dass diese Leistungen dann zusätzlich zum bisher gewährten Lohn treten müssen.

Vergleiche nachstehender Punkt: Entwurf Steueränderungsgesetz 2020

Entwurf Steueränderungsgesetz 2020

Die Bundesregierung beabsichtigt:

- Festschreibung, dass steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen nur dann vorliegen, wenn diese zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden und nicht Gegenstand einer Gehaltsumwandlung sind.
- Den Investitionsabzugsbetrag von 40 % auf 50 % zu erhöhen. Die Voraussetzung in Bezug auf die Größenmerkmale je nach Gewinnermittlungsart sollen vereinheitlicht werden, sodass unabhängig von der

Gewinnermittlungsart die Höchstgrenze „Gewinn 150.000,- €“ gilt. D.h. Betriebe, die einen höheren Gewinn ausweisen, können Investitionsabzugsbeträge zukünftig nicht mehr bilden. Die Regelung soll bereits für das Veranlagungsjahr 2020 gelten.

- Dem gegenüber soll es nicht mehr möglich sein, den Investitionsabzugsbetrag rückwirkend zur Reduzierung von Mehrergebnissen bspw. im Rahmen einer Betriebsprüfung einzusetzen.
- Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird bis 31.12.2021 verlängert
- Finanzbehörden sollen nicht mehr an Bescheinigungen der Gemeindebehörden für den Umfang der steuerlichen Sonderabschreibungen bei Maßnahmen in Sanierungsgebieten oder einem Baudenkmal gebunden sein.

Beitragsersatzung Landwirtschaftliche Krankenkasse

Mitglieder dieser Krankenkasse erhalten eine Beitragsrückzahlung in Höhe 1/12 des im Kalenderjahr gezahlten Beitrages, wenn sie und ihre über 18 Jahre alten mitversicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen in Anspruch genommen haben.

Die Teilnahmeerklärung, die gegenüber der LKK abgegeben werden muss, können Sie hier herunter laden:

<https://www.svlfg.de/praemienzahlung-lkk>

Digitalisierung / Förderung durch das BMWi

Zuschüsse werden gewährt für:

- Investitionen in die Soft-/Hardware und oder die Mitarbeiterqualifizierung

Die Förderquote beträgt 50 %, maximal jedoch 50.000,- €. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen und muss nach Bewilligung innerhalb von 12 Monaten umgesetzt sein. Weiteres nebst Antrag unter:

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html